

## **8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast (Schmutzwassergebührensatzung) vom 19.06.2006**

Aufgrund der §§ 151 und 154 in Verbindung mit §§ 2, 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777.), des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert mit Gesetz vom 04.07.2011 (GVOBl. M-V S. 759), des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert mit Gesetz vom 13.07.2011 (GVOBl. S. 777) und der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast vom 19.12.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.03.2013 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast in ihrer Sitzung vom 10.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast (Schmutzwassergebührensatzung) vom 19.06.2006 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 21.11.2013 wird wie folgt geändert:

(1) § 1 Abs. 2 lit. b) wird wie folgt neu gefasst:

„b) als Benutzungsgebühr **B** für die Grundstücke, von denen Schlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltsstoffe aus abflusslosen Sammelgruben abgeholt und gereinigt werden.“

(2) § 2 Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Benutzungsgebühr **B** beträgt für jede Abholung und Reinigung

von Schlamm aus Kleinkläranlagen	20,80 €	und
von Inhaltsstoffen aus abflusslosen Sammelgruben	17,80 €	

je m<sup>3</sup> abgeholter Inhaltsstoffe.“

(4) § 4 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr **B** entsteht jeweils mit Ablauf des Monats, in dem eine Abholung erfolgte.“

(5) In § 5 Abs. 6 werden die Worte „einen Monat“ durch die Worte „vierzehn Tage“ ersetzt.

## Artikel 2 (In-Kraft-Treten)

Diese 8. Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Wolgast, den 16.12.2013



Weigler  
Verbandsvorsteher



Die vorstehende Satzung wurde am 16.12.2013 der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

### Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Die Lesefassung dieser Satzung liegt beim Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast zur Einsichtnahme bereit.

Wolgast, den 16.12.2013



Weigler  
Verbandsvorsteher

